

06.05.2026

Infoblatt über die Festsetzung von Hort- und Krippenbeiträgen

Die Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) des Evangelischen Dekanat Mainz wurde beauftragt, die Höhe der Krippenbeiträge für Ihr Kind festzusetzen.

Für den Besuch des Hortes bzw. der Krippe werden gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz i.V.m. § 6 Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Mainz Elternbeiträge erhoben.

Der jeweilige Elternbeitrag bemisst sich nach dem bereinigten Einkommen sowie der Anzahl der Kinder und ist vom festgelegten Stundenmodell der Kindertageseinrichtung abhängig. Die entsprechenden Beträge können Sie einer gesonderten Anlage entnehmen.

Für die Ermittlung des Einkommens ist das bereinigte Nettoeinkommen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 82 i.V.m. Durchführung des § 82 SGB XII analog maßgeblich.

Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, ALG II und Asylbewerberleistungen werden keine Elternbeiträge erhoben. Das gilt für Krippe und Hort. Als Nachweis muss lediglich der entsprechende Bescheid eingereicht werden, keine weiteren Unterlagen.

Falls dies nicht zutrifft, benötigen wir, um den Hort- bzw. Krippenbeitrag festsetzen zu können, folgende Unterlagen, wobei Kontoauszüge nicht ausreichen. Bitte senden Sie uns keine Originale, sondern nur Kopien der Dokumente zu. Die Unterlagen werden nicht zurückgeschickt:

1. **Netto-Verdienstbescheinigungen beider Elternteile** der letzten 12 Monate
2. Sämtliche Einkünfte in Geld und Geldeswert wie z.B. **Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Mutterschaftsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Kaltmiete), BaföG, Stipendium sowie Kapitalvermögen (Zinsen)** sind dem Einkommen hinzuzurechnen.
3. Nachweis über das **Kindergeld**
4. Sonstige Einkommensnachweise wie z.B. **Arbeitslosengeld I, Renten** usw.
5. Nachweis über **Aufwendungen für Fahrten** mit dem ÖPNV zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Monatsfahrkarte)
6. **Elterngeldbescheide** beider Elternteile
7. Nachweis über **Beiträge für Berufsverbände** (z.B. Gewerkschaften)
8. Folgende Versicherungen können eingereicht werden:
Hausrat-, Haftpflicht-, Gebäude-, Unfall-, Berufshaftpflichtversicherung, Krankenversicherung (nur bei Privatversicherten) sowie **staatlich geförderte Rentenversicherung (Riesterrente)** – aktuelle Versicherungspolizen beifügen
9. Nachweis über Höhe der Auslagen für **eine doppelte Haushaltsführung**

Die folgenden Kosten können **nicht** zu Ihren Gunsten anerkannt werden:

KFZ-Kasko-, Rechtsschutz-, Krankenzusatz-, Zahnzusatz-, Auslandkranken-, Reise-, Tierhaftpflicht, Glas-, Lebensversicherung, Bausparverträge, Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

Die Kosten der Unterkunft (Miete und Darlehensbelastungen), BaföG-Rückzahlungen, Sozialhilfe- und Unterhaltsrückzahlungen (besondere Belastungen) sowie Strom und Telefonkosten werden nicht vom Einkommen in Abzug gebracht.

Für Selbständige werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre (falls noch nicht ergangen: Einkommenssteuererklärung)
2. Steuerbilanzen (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen sofern diese noch nicht erstellt wurden: Unterlagen aus denen die Entwicklung des Einkommens ersichtlich wird (z.B. Betriebs-wirtschaftliche Auswertung)
3. Kontennachweise, d.h. Aufgliederung der jeweiligen Position der G+V bzw. der EÜR
4. Bestandsverzeichnisse für das Anlagevermögen bzw. der Abschreibungslisten

Die Beitragsfestsetzung gilt für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss ist eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich. Bei Bescheiden über Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld gilt die Festsetzung nur solange der Bescheid gültig ist. Danach wird wieder ein aktueller Bescheid benötigt oder Einkommensbescheinigungen.

Die erforderlichen Unterlagen sind spätestens sechs Wochen vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage erfolgt die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrags in Höhe des Höchstbeitrags bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen entweder in Papierform per Post oder in gut lesbarer Form als PDF-Datei zukommen zu lassen.

Bitte sehen Sie davon ab, uns Unterlagen im JPG-Format zu übermitteln.

Für Fragen stehen wir Ihnen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr telefonisch unter **06131 9600444** oder per E-Mail an **kitas-mainz@ekhn.de** gerne zur Verfügung.

Stand Mai 2026